

L 12 SO 42/17

Land
Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht
LSG Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet
Sozialhilfe
Abteilung
12
1. Instanz
SG Duisburg (NRW)
Aktenzeichen
S 2 SO 498/16
Datum
13.12.2016
2. Instanz
LSG Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen
L 12 SO 42/17
Datum
29.03.2017
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
B 8 SO 30/17 B
Datum
29.03.2017
Kategorie
Urteil

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Duisburg vom 13.12.2016 wird als unzulässig verworfen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt höhere Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII).

Der 1967 geborene Kläger steht seit Jahren im Leistungsbezug der Beklagten.

Mit Bescheid vom 22.06.2016 bewilligte die Beklagte dem Kläger für die Zeit vom 01.07.2016 bis 30.06.2017 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII in Höhe von monatlich 285,76 Euro.

Hiergegen erhob der Kläger Widerspruch und machte geltend, dass eine Mieterhöhung zu berücksichtigen und ein etwaiges Guthaben an ihn auszuzahlen sei. Das Geld für die Warmwasserbereitung sei ebenfalls nicht berücksichtigt worden.

Mit Bescheid vom 22.07.2016 hob die Beklagte den Bescheid vom 22.06.2016 auf und teilte dem Kläger mit, dass rückwirkend ab dem 01.07.2016 die auf monatlich 55,00 Euro erhöhten Heizkosten berücksichtigt worden seien. Darüber hinaus werde das Heiz- und Betriebskostenguthaben in Höhe von 60,91 Euro im Monat August 2016 einmalig angerechnet.

Mit Widerspruchsbescheid vom 09.08.2016 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass seinem Widerspruch bereits mit Bescheid vom 22.07.2016 abgeholfen worden sei.

Am 21.09.2016 übersandte der Kläger eine E-Mail an das Sozialgericht Duisburg mit dem Betreff "Klage gegen den Widerspruchsbescheid der Stadt P vom 09.08.2016". Der E-Mail war eine eingescannte Unterschrift des Klägers beigelegt.

Der Kläger hat sinngemäß beantragt,

die Beklagte unter Änderung des Bescheids vom 22.07.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 09.08.2016 zu verurteilen, ihm weitere Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des SGB XII zu gewähren sowie hilfsweise

sämtliche auch bereits bestandskräftig gewordenen Bescheide zu überprüfen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Klage sei bereits unzulässig. Weitere Ausführungen zur Begründetheit seien daher obsolet.

Nach erfolgter Anhörung hat das Sozialgericht die Klage mit Gerichtsbescheid vom 13.12.2016 abgewiesen. Die Klage sei bereits unzulässig, denn der Kläger habe die Klagefrist versäumt. Vorliegend sei der Widerspruchsbescheid dem Kläger spätestens am 08.09.2016 zugegangen

und damit bekanntgegeben worden. Die Frist zur Klageerhebung ende damit am Montag, den 10.10.2016. An diesem Tag habe das Sozialgericht keine formgerechte Klage erreicht. Die am 21.09.2016 bei Gericht eingegangene E-Mail wahre die Klagefrist nicht, denn die E-Mail erfülle nicht die Formvorschriften. Nach [§ 90 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) sei die Klage schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Soweit eine Klageerhebung per E-Mail erfolgen solle, sei zur Wahrung des Schriftformerfordernisses nach [§ 65a SGG](#) erforderlich, dass die E-Mail eine qualifizierte elektronische Signatur nach [§ 2 Nr. 3](#) des Signaturgesetzes enthalte. Das sei vorliegend nicht der Fall. Zu einem anderen Ergebnis führe auch nicht der Umstand, dass der E-Mail eine eingescannte Unterschrift des Klägers beigefügt gewesen sei. Vielmehr wäre zur Wahrung der Schriftform eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich, an der es vorliegend jedoch fehle. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach [§ 67 SGG](#) wegen Versäumung der Klagefrist komme vorliegend nicht in Betracht. Es seien keine Umstände ersichtlich oder vom Kläger vorgetragen worden, aus denen sich ergebe, dass es ihm nicht möglich gewesen wäre, rechtzeitig Klage zu erheben.

Der Gerichtsbescheid wurde dem Kläger gem. Postzustellungsurkunde am 15.12.2016 zugestellt.

Am 12.01.2017 hat der Kläger sich per E-Mail an das Sozialgericht Duisburg gewendet. Darin heißt es "Rechtsmittel Klage gegen Ihren Gerichtsbescheid ". Unterschrieben ist die E-Mail mit "MfG D". Zugleich hat der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

Unter dem 30.01.2017 hat der Senat den Kläger darauf hingewiesen, dass die als E-Mail übersandte Berufung nicht den Formvorschriften des SGG entspreche. Zur Wahrung des Schriftformerfordernisses bei Einlegung der Berufung per E-Mail sei nach [§ 65a SGG](#) eine qualifizierte elektronische Signatur gemäß [§ 2 Nr. 3](#) des Gesetzes über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen - Signaturgesetz - (SigG) erforderlich.

Der Kläger hat daraufhin im Wesentlichen geltend gemacht, sämtliche Schreiben auch unterschrieben per Post eingereicht zu haben.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung, zu dem die Beteiligten mit dem Hinweis geladen worden sind, dass auch im Fall ihres Nichterscheinens verhandelt und entschieden werden könne, sind die Beteiligten bzw. ihre Vertreter nicht erschienen.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Duisburg vom 13.12.2016 abzuändern und die Beklagte unter Änderung des Bescheids vom 22.07.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 09.08.2016 zu verurteilen, ihm weitere Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII zu gewähren sowie hilfsweise sämtliche auch bereits bestandskräftig gewordenen Bescheide zu überprüfen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

Die E-Mail des Klägers vom 12.01.2017 genüge nicht dem Schriftformerfordernis. Die Berufung sei daher bereits unzulässig.

Den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts hat der Senat mit Beschluss vom 07.02.2017 abgelehnt.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der von der Beklagten beigezogenen Verwaltungsakte verwiesen; dieser ist Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Der Senat konnte verhandeln und entscheiden, obwohl weder der Kläger noch die Beklagte im Termin zur mündlichen Verhandlung erschienen sind oder vertreten waren. Die Beteiligten sind in den ihnen ordnungsgemäß bekannt gegebenen Terminsmitteilungen (Kläger: Postzustellungsurkunde vom 06.03.2017; Beklagte: Empfangsbekanntnis vom 01.03.2017) auf diese verfahrensrechtliche Möglichkeit hingewiesen worden. Die Anordnung des persönlichen Erscheinens des Klägers zur mündlichen Verhandlung diene allein dem Zweck, mit diesem die Erfolgsaussichten des Berufungsverfahrens zu besprechen. Weiterer Aufklärungsbedarf bestand aus Sicht des Senats weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht.

Die Berufung ist bereits unzulässig und war daher nach [§ 158 S. 1 SGG](#) zu verwerfen.

Gemäß [§ 151 Abs. 1 SGG](#) ist die Berufung bei dem Landessozialgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Berufungsfrist ist gemäß [§ 151 Abs. 2 SGG](#) auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem Sozialgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird. Hiernach muss die Berufung schriftlich erfolgen, was in aller Regel durch die eigenhändige Unterschrift des Berechtigten erfolgt (Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Auflage 2014, § 151 Rn. 3a). Darüber hinaus kann die Einlegung der Berufung telegraphisch und fernschriftlich sowie durch Telefax erfolgen, nicht ausreichend aber ist eine einfache E-Mail (BSG Beschluss vom 15.11.2010, [B 8 SO 71/10 B](#); BGH Beschluss vom 04.12.2008, [IX ZB 41/08](#); LSG NRW Urteil vom 23.06.2015, [L 2 AS 642/15](#)).

Nach [§ 65a Abs. 1 Sätze 1-3 SGG](#) können die Beteiligten dem Gericht elektronische Dokumente übermitteln, soweit dies für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch Rechtsverordnung der Bundesregierung oder der Landesregierungen zugelassen worden ist.

Für den Zuständigkeitsbereich des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen ist durch Rechtsverordnung die Übermittlung elektronischer Dokumente nach der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Sozialgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO SG) grundsätzlich zugelassen. Für Dokumente, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, ist jedoch gemäß [§ 2 Abs. 3 Satz 1 ERVVO SG](#) eine qualifizierte elektronische Signatur nach [§ 2 Nr. 3 SigG](#) vorgeschrieben. Mit einer derartigen elektronischen Signatur

war die vom Kläger zur Einlegung einer Berufung versandte E-Mail nicht versehen.

Der Vortrag des Klägers, er habe alle Schreiben auch unterschrieben per Post übersandt, führt zu keinem anderen Ergebnis. Solche Schreiben sind weder im erstinstanzlichen Verfahren noch im Berufungsverfahren zur Gerichtsakte gelangt.

Der Gerichtsbescheid vom 13.12.2016 ist dem Kläger am 15.12.2016 zugestellt worden. Damit endete die einmonatige Berufungsfrist nach [§ 64 Abs. 2 und 3 SGG](#) am 16.01.2017 (Montag). Innerhalb dieser Frist ist aus den vorstehenden Gründen kein formgerechter Berufungsschriftsatz zu den Gerichtsakten gelangt, weswegen der Kläger die vorgenannte Frist nicht gewahrt hat.

Dem Kläger ist hinsichtlich der Versäumung der Berufungsfrist auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Denn eine solche Wiedereinsetzung setzt nach [§ 67 Abs. 1 SGG](#) voraus, dass der Betreffende ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten. Solche Gründe sind vorliegend in keiner Weise ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 193 SGG](#).

Revisionszulassungsgründe sind nicht gegeben ([§ 160 Abs. 2 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2017-08-23